

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Mehrfamilienhaus Greutlach“ mit Vorhabenplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 09.07.2024 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mehrfamilienhaus Greutlach“ mit Vorhabenplan nach §10 BauGB und die zusammen mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der südlichen der Ortslage von Altdorf zwischen Kirchstraße und Lindenstraße und umfasst das Grundstück 836/2. Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die bebauten Grundstücke Kirchstraße 53 und 53/1, Flurstücke Nr. 833 und 833/1,
- im Osten durch die Lindenstraße im neuen Baugebiet „Greutlach II“ und das unbebaute Grundstück Lindenstraße 12, Flst. Nr. 1651,
- im Süden durch die unbebauten Grundstücke Großbettlinger Straße 5-11 im neuen Baugebiet „Greutlach II“, Flst. Nr. 1630, 1631, 1632 und 1633,
- Im Westen durch die bebauten Grundstücke Kirchstraße 55 und 57, Flurstücke Nr. 836 und 836/1.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.04.2023/15.12.2023/18.03.2024/14.06.2024 maßgebend. Er ergibt sich aus dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhabenplan sowie die örtlichen Bauvorschriften „Mehrfamilienhaus Greutlach“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. §10 Abs.3 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhabenplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich Begründung im Rathaus Altdorf, Spitalhof 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhabenplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften im Internet auf der Homepage der Gemeinde Altdorf und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach §4 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altdorf, 16.07.2024

Kälberer

Bürgermeister

Bearbeiten Papierkorb Drucken Schließen